

## Ausbildung in Erster Hilfe – Zahnmedizinstudium



Erste-Hilfe-Training © wellphoto - stock.adobe.com (modifiziert BR\_D)

Für alle Zahnmedizinstudierenden ist die Ausbildung in erster Hilfe eine der Voraussetzungen für die Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung.

### Ausbildung in Erster Hilfe – Zeitpunkt und Dauer

Der erste-Hilfe-Kurs muss mindestens neun Unterrichtseinheiten durch theoretischen Unterricht und praktische Unterweisungen umfassen.

Die Ausbildung in erster Hilfe ist vor der Meldung zum Ersten Abschnitt zu erwerben.

Der Nachweis der ersten Hilfe darf bei Antragstellung auf Zulassung zum Ersten Abschnitt der Zahnärztlichen Prüfung nicht älter als drei Jahre sein.

### Ausbildung in Erster Hilfe – Zweck und Durchführung

Nach § 13 der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) soll die Ausbildung in erster Hilfe gründliches Wissen und praktisches Können in erster Hilfe vermitteln.

Die Teilnahme an einer Ausbildung in erster Hilfe ist bei der Meldung zum Ersten Abschnitt in beglaubigter Kopie nachzuweisen.

Als Nachweise über die Ausbildung in erster Hilfe gelten insbesondere:

- eine Bescheinigung des Arbeiter-Samariter-Bundes Deutschland e. V., des Deutschen Roten Kreuzes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Malteser-Hilfsdienstes e. V.,
- das Zeugnis über eine abgeschlossene Ausbildung in einem bundesgesetzlich geregelten Beruf im Gesundheitswesen, sofern die Ausbildung in erster Hilfe in der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung vorgeschrieben ist und Gegenstand der Ausbildung war,
- eine Bescheinigung über die Ausbildung als Schwesternhelferin oder Pflegediensthelfer oder über eine Sanitätsausbildung,
- eine Bescheinigung eines Trägers der öffentlichen Verwaltung, insbesondere der Bundeswehr, der Polizei oder des Bundesgrenzschutzes über die Ausbildung in erster Hilfe,
- eine Bescheinigung einer nicht vorherig genannten Stelle über die Ausbildung in erster Hilfe, wenn die Eignung dieser Stelle für eine solche Ausbildung von der nach Landesrecht zuständigen Stelle anerkannt worden ist.

